



Friedhof- und Bestattungsreglement

für die

Begräbnisgemeinde Zimmerwald

Inkraftsetzung 19.05.2014

| | |
|---|--------------|
| A VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN | 4 |
| ANZEIGEPFLICHT | 4 |
| BESTATTUNGSBEWILLIGUNG | 4 |
| B DIE BESTATTUNG | 5 |
| AUFBAHRUNGSDAUER | 5 |
| AUFBAHRUNG | 5 |
| BESCHAFFENHEIT DER SÄRGE | 5 |
| SCHLIESSEN DES SARGES | 5 |
| BESTATTUNGSORT | 5 |
| ORTSANSÄSSIG | 5 |
| AUSWÄRTS WOHNHAFTE PERSONEN | 5 |
| BESTATTUNGSZEITEN | 5 |
| SCHLIESSEN DES GRABES | 6 |
| GRABESRUHE | 6 |
| BESTATTUNGSKOSTEN | 6 |
| C GRÄBERKATEGORIEN | 6 |
| GRABMASSE | 7 |
| GEMEINSCHAFTSGRAB | 7 |
| BESETZUNG VON URNEN IN BESTEHENDE GRÄBER | 7 |
| FAMILIENGRÄBER | 7 |
| D GRABMÄLER | 8 |
| GRUNDSATZ | 8 |
| BEWILLIGUNGSPFLICHT | 8 |
| WERKSTOFFE | 8 |
| MASSE | 8 |
| HOLZKREUZE | 9 |
| SETZEN VON GRABMÄLERN | 9 |
| UMGESTALTEN VON GRABMÄLERN | 9 |
| URNENNISCHEN | 9 |
| E GESTALTUNG, ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER | 9 |
| UNTERHALT | 9 |
| GRABEINFASSUNGEN | 9 |
| BEPFLANZUNGEN | 10 |

| | |
|---|-----------|
| F FRIEDHOFORDNUNG | 10 |
| BESUCHSZEIT | 10 |
| BESUCHSORDNUNG | 10 |
| ALLGEMEINES VERHALTEN..... | 10 |
| ABFÄLLE, GIESSKANNEN..... | 10 |
| TIERE | 10 |
| AUFSICHT | 10 |
| ABRÄUMEN DER GRABFELDER | 11 |
| | |
| G GRABUNTERHALT DURCH DIE BEGRÄBNISGEMEINDE - GRABFONDS..... | 11 |
| GRUNDSATZ..... | 11 |
| BEMESSUNG | 11 |
| RECHNUNGSWESEN | 11 |
| | |
| H ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 11 |
| HAFTUNG..... | 11 |
| GEBÜHREN..... | 12 |
| BESCHWERDENRECHT..... | 12 |
| INKRAFTSETZUNG..... | 12 |

Im nachfolgenden Reglement gelten sämtliche Bezeichnungen sowohl für Männer wie auch für Frauen. Auf eine geschlechtsspezifische Formulierung wird verzichtet.

Der Gemeindeverband Begräbnisgemeinde Zimmerwald erlässt gestützt auf:

- Die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 01. Juli 1953
- Das Dekret vom 25.11.1876 betreffend das Begräbniswesen mit Abänderung vom 07.05.1963.
- Das Dekret vom 24.05.1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern
- Art. 50 ff Gemeindegesetz vom 16.03.1998
- Das Organisationsreglement der Begräbnisgemeinde Zimmerwald vom 1.01.2014 (OgR).

A Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 1

¹ In einem Todesfall ist das Sekretariat der Begräbnisgemeinde die erste Kontaktstelle. Sie koordiniert den Ablauf der Beerdigung mit den gemeindeinternen Stellen und der Kirchgemeinde.

² Handelt es sich beim Verstorbenen um ein Mitglied der reformierten Landeskirche, kann die erste Kontaktstelle auch das Pfarramt oder das Sekretariat der Kirchgemeinde sein.

³ Jeder Todesfall ist, unter Vorbehalt von Art. 3, von den Angehörigen oder den weiteren, gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt Bern-Mittelland, unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Bestattungsbewilligung

Art. 2

¹ Sobald die Formalitäten erfüllt sind, wird die Bestattungsbewilligung zuhanden des Totengräbers ausgestellt. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bewilligung erforderlich.

² Ohne Bestattungsbewilligung darf der Totengräber keine Bestattung oder Urnenbeisetzung vornehmen.

³ Die Bestattungsbewilligung enthält neben dem Namen und dem Alter des Verstorbenen auch die Bestattungsart und den Bestattungsort (Bestattungsfeld, Grabtyp, exakte Bezeichnung: z.B. Urnenbestattung auf Grab von xyz, geboren / gestorben). Diese Bestattungsbewilligung muss auch für Auswärtige erstellt werden.

⁴ Über die erteilten Bewilligungen und die ausgeführten Bestattungen wird durch das Sekretariat der Begräbnisgemeinde eine Kontrolle geführt.

⁵ Im Verzeichnis der Gräber ist der Name, das Geschlecht, das Alter aufgeführt sowie das Grab bezeichnet. Die Auffindbarkeit ist sichergestellt.

B Die Bestattung

| | |
|-----------------------------|---|
| Aufbahrungsdauer | <p>Art. 3 Die Bestattung oder Kremation soll im Winter frühestens 72 Stunden, in der übrigen Jahreszeit frühestens 48 Stunden nach dem Tode stattfinden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Dekrets vom 25.11.1876 über das Begräbniswesen.</p> |
| Aufbahrung | <p>Art. 4 Alle Leichen sind normalerweise innert 48 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Aufbahrungshalle zu überführen. Ausnahmen sind mit dem Arzt der die Todesbescheinigung ausgestellt hat und dem Bestatter abzusprechen.</p> |
| Beschaffenheit der Särge | <p>Art. 5 Särge für Erdbestattungen sind aus weichen Holzarten oder leicht verrottbarem Material herzustellen.</p> |
| Schliessen des Sarges | <p>Art. 6 Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.</p> |
| Bestattungsort | <p>Art. 7 1 Der Friedhof bei der Kirche Zimmerwald ist der ordentliche Bestattungsort, für alle im Gebiet der Verbandsgemeinden wohnhaft gewesenen Personen (ortsansässig), ohne Unterschied der Konfession oder Religion. 2 Ein anderer Bestattungsort muss dem Begräbnisgemeinderat gemeldet werden. Die Absprache mit einer anderen Begräbnisgemeinde ist Sache der Angehörigen.</p> |
| Ortsansässig | <p>Art. 8 1 Personen welche mindestens 25 Jahre Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden, und damit im Gebiet der Begräbnisgemeinde hatten, werden wie Ortsansässige behandelt.</p> |
| Auswärts wohnhafte Personen | <p>2 Auf besonderes Gesuch hin kann der Begräbnisgemeinderat Personen, welche ausserhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden wohnhaft sind, die Bewilligung für eine Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof erteilen. Im Normalfall ist dazu der Nachweis einer besonderen Beziehung zur Region oder zu ortsansässigen Personen notwendig (vgl. Art. 12.3).</p> |
| Bestattungszeiten | <p>Art. 9 1 Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, je nach Wunsch der Angehörigen und in Absprache mit der zuständigen Pfarrperson um 11.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 15.30 Uhr statt.</p> |

² An Sonn- und öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.

Schliessen des Grabes

Art. 10

¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

² In jedem Grab darf nur eine Leiche erdbestattet werden.

Grabesruhe

Art. 11

¹ Die Grabesruhezeit von 25 Jahren gilt für alle Gräbertypen.

² Vor Ablauf von 25 Jahren darf ein Grab mit einer erdbestatteten Leiche nicht geöffnet und geräumt werden. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet (Exhumation).

³ Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Bestattungskosten

Art. 12

¹ Für jede im Begräbnisgemeindegebiet wohnhafte Person ist das Ausheben und wieder Eindecken des Grabes (Urne oder Normalgrab) kostenfrei.

² Für die Beisetzung von Personen, welche vor ihrem Tod den Wohnsitz nicht im Gebiet der Begräbnisgemeinde hatten, legt die Begräbnisgemeinde eine Gebühr fest (vgl. Art. 8²).

³ Die Kosten für die verschiedenen Bestattungsarten werden nach Gebührenreglement (Anhang) verrechnet.

C Gräberkategorien

Art. 13

¹ Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen
- e) Gemeinschaftsgrab
- f) Familiengräber

² Bestattungen bzw. die Beisetzungen müssen der Reihe nach vorgenommen werden. Ausnahmen sind nicht statthaft.

³ Urnen aus bestehenden Urnengräbern dürfen nur aus zwingenden Gründen und auf schriftliches Gesuch hin entfernt werden.

Grabmasse

Art. 14

¹ Der Friedhof ist in Grabfelder eingeteilt, die folgende Masse enthalten:

| <u>Länge</u> | <u>Breite</u> | <u>Tiefe</u> | |
|--------------|---------------|--------------|-------------------------------------|
| 2.00 m | 1.10 m | 1.80 m | Erdbestattung Erwachsene |
| 1.30 m | 0.80 m | 1.20 m | Erdbestattung Kinder unter 2 Jahren |
| 1.30 m | 0.80 m | 1.50 m | dito zwischen 2 - 12 Jahren |
| 1.60 m | 0.95 m | 0.60 m | Urnengrab |
| 2.00 m | 2.00 m | 1.80 m | Familiengrab |

² Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, ist der Totengräber durch den Sarglieferanten rechtzeitig zu benachrichtigen.

³ Die Urnennischen haben die folgenden Masse:

| <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> | <u>Tiefe</u> |
|-------------|---------------|--------------|
| 0.40 m | 0.40 m | 0.45 m |

Gemeinschaftsgrab

Art. 15

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte von Verstorbenen, welche nicht ein Einzelgrab wünschen.

Es bestehen die Möglichkeiten

- Der Beisetzung der Asche in die Gemeinschaftsgruft
- Der Beisetzung der Urne im Rasenfeld
- Der Beisetzung der Asche im Rasenfeld

² Die Planung des Grabfeldes für diese Bestattungsarten erfolgt durch den Friedhofgärtner.

³ Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt eine Namensnennung auf einer Glasplatte an der dafür vorgesehenen Säule.

⁴ Es kann einzig die Asche von verstorbenen Personen beigetzt werden.

⁵ Eine persönliche Gestaltung der Grabstelle ist nicht möglich. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Unterhalt ist Sache der Begräbnisgemeinde.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Art. 16

¹ Es ist gestattet, in einem bestehenden Grab Urnen beizusetzen.

² Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

³ Eine Urnennische bietet Platz für 3 Urnen. Sie wird nach 25 Jahren nach der ersten Beisetzung aufgehoben. Andernfalls wird die Gebühr für die nächsten 25 Jahre wieder erhoben.

Familiengräber

Art. 17

¹ Ein Familiengrab ist für Paare gestattet, wenn der überlebende Teil mindestens 60 Jahre alt ist. Diese Gräber dürfen nicht vor 50 Jahren oder 25 Jahre nach der letzten Beisetzung aufgehoben werden. Ansonsten sind die Kosten für die Aufhebung vom Auftraggeber zu bezahlen.

² Für Familiengräber wird eine Gebühr erhoben.

D Grabmäler

Grundsatz

Art. 18

¹ Jedes Grabmal muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Bewilligungspflicht

Art. 19

¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung des Begräbnisgemeinderates einzuholen. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabmälern.

² Das Gesuch ist im Doppel vor Beginn der Ausführungsarbeiten unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angabe der Masse, des Materials und der Beschriftung einzureichen. Von diesem Gesuch kann bei der Benützung eines Standard-Grabsteines mit den Massen Höhe:_____Breite:_____Dicke:_____ abgesehen werden.

³ Der Begräbnisgemeinderat kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt oder geändert worden sind, oder die den genehmigten Angaben nicht entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Werkstoffe

Art. 20

¹ Als Material für die Grabmäler dürfen Natur- oder Kunststeine und Holz verwendet werden.

² Nicht gestattet sind:
Nachahmung natürlicher Materialien (Baumstämme etc.) durch andere Stoffe).

Masse

Art. 21

¹ Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

² Für die Grabmäler sind folgende Masse, inklusive Sockel, zulässig:

| <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> | <u>Dicke</u> | |
|-------------|---------------|--------------|--------------------------|
| 110 cm | 60 cm | 14-18 cm | Erdbestattung Erwachsene |
| 75 cm | 40 cm | 12-16 cm | Erdbestattung Kinder |
| 110 cm | 120 cm | 14-18 cm | Familien-Doppelgräber |
| 90 cm | 55 cm | 14-16 cm | Urnengräber |
| - | 55 cm | 45 cm | Grabplatten |

³ Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

⁴ Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

| | |
|----------------------------|--|
| Holzkreuze | <p>Art. 22</p> <p>1 Provisorische Holzkreuze sind nur in brauner Farbe, mattiert und mit weisser Aufschrift zulässig. Ihre Aufstellung hat in der Linie der Grabmäler zu erfolgen.</p> <p>2 Beim Setzen des Grabmals ist das hölzerne Kreuz durch die Angehörigen entfernen zu lassen. Wird dies versäumt, so wird es durch die Begräbnisgemeinde weggeräumt.</p> |
| Setzen von Grabmälern | <p>Art. 23</p> <p>1 Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler erst aufgestellt werden wenn die Streifenfundamente betoniert sind.</p> <p>2 Auf Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.</p> |
| Umgestalten von Grabmälern | <p>Art. 24</p> <p>1 Das Umgestalten von Grabmälern darf nur mit der Einwilligung des Begräbnisgemeinderates vorgenommen werden.</p> <p>2 Das Setzen, Umgestalten von Holzkreuzen und Grabmälern hat nur während der ordentlichen Arbeitszeit (von Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr) zu erfolgen.</p> <p>3 Auf den Friedhofbetrieb ist dabei Rücksicht zu nehmen.</p> <p>4 Die Grabmäler sind nach den Weisungen des Begräbnisgemeinderates und dem Friedhofplan zu setzen.</p> <p>5 Dies gilt auch für das Erstellen der Fundamente. Die Fundamente für die Reihengräber werden durch die Begräbnisgemeinde erstellt.</p> |
| Urnennischen | <p>Art. 25</p> <p>1 Die Abdeckungen der Urnennischen sind durch die Begräbnisgemeinde vorgegeben. Diese werden auf Kosten des Auftraggebers beschriftet.</p> |

E Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

| | |
|------------------|---|
| Unterhalt | <p>Art. 26</p> <p>1 Schadhafte oder nicht mehr richtig stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder Instand stellen zu lassen.</p> <p>2 Kommen die Unterhaltungspflichten einer entsprechenden Aufforderung des Begräbnisgemeinderates nicht innert der dafür festgesetzten Frist nach, so kann die Instandstellung auf Kosten der Säumigen veranlasst werden.</p> |
| Grabeinfassungen | <p>Art. 27</p> <p>1 Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung werden die Grabfelder mit Platten getrennt.</p> <p>2 Zwischen den Gräberreihen werden Rasenflächen erstellt.</p> |

Bepflanzungen

Art. 28

¹ Das Anpflanzen und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage gut einfügen. Bepflanzungen, welche das Gesamtbild des Friedhofs oder die Gräberreihe stören, sind zu unterlassen.

² Bäume und Sträucher dürfen die Höhe eines normalen Grabmals nicht überschreiten. Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden (vgl. auch Art. 28.4). Andernfalls werden die notwendigen Arbeiten durch die Friedhofpflege ausgeführt.

³ Bei Nichteinhalten dieser Vorschriften werden die Angehörigen durch die Begräbnisgemeinde zur Behebung des beanstandeten Zustandes aufgefordert. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, so werden die notwendigen Arbeiten auf deren Kosten in Auftrag gegeben.

F Friedhofordnung

Besuchszeit

Art. 29

¹ Der Friedhof ist der Bevölkerung jederzeit zugänglich.

Besuchsordnung

² Kinder unter 7 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitführen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen auf dem Friedhofareal ist untersagt.

Allgemeines Verhalten

³ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände, jegliche Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und übrigen Teilen der Anlage sind verboten. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

Abfälle / Giesskannen

Art. 30

¹ Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter ordnungsgemäss zu entsorgen.

² Die zur Verfügung gestellten Giesskannen und Grabvasen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

Tiere

Art. 31

Tiere gehören nicht auf den Friedhof. Die Besitzer sind dafür verantwortlich. Besucher können Hunde an der Leine auf den Friedhof mitnehmen.

Aufsicht

Art. 32

Die Aufsicht über den Friedhof ist dem Begräbnisgemeinderat und dem Friedhofgärtner (Mitarbeiter der Begräbnisgemeinde) übertragen.

Abräumen der
Grabfelder

Art. 33

1 Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber einer Friedhofabteilung auf Anordnung des Begräbnisgemeinderates aufgehoben und abgeräumt werden.

2 Diese Anordnung ist drei Monate vor Beginn der Abräumung durch Publikation im Amtsanzeiger bekannt zu geben. Die Angehörigen sind einzuladen, die ihnen gehörenden Grabmäler, Pflanzen usw. vor Räumungsbeginn zu entfernen. Über die innerhalb dieser Frist nicht bezogenen Gegenstände verfügt die Begräbnisgemeinde.

G Grabunterhalt durch die Begräbnisgemeinde - Grabfonds

Grundsatz

Art. 34

1 Gemäss Art. 28 ist der Grabunterhalt Aufgabe der Angehörigen.

2 Die Begräbnisgemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr (Grabfonds) diesen Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer.

Bemessung

Art. 35

1 Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses deckt.

2 Die Begräbnisgemeinde legt diese Gebühr im Gebührentarif fest.

3 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die verwendeten Entscheidungsgrundlagen und die Berechnung.

Rechnungswesen

Art. 36

1 Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Bestandesrechnung unter „Depotgelder Grabfonds“ verbucht. Nach Aufhebung des Grabes geht ein allfälliger Restbetrag an die Begräbnisgemeinde.

H Allgemeine Bestimmungen

Haftung

Art. 37

1 Die Begräbnisgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Schädigungen innerhalb der Friedhofanlage.

2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung der Gemeinde nach Art. 84 Gemeindegesetz.

Gebühren

Art. 38

Die Entschädigung für die in diesem Reglement vorgesehenen amtlichen Verrichtungen und Arbeiten sind im Anhang (Gebührenreglement) festgelegt.

Beschwerderecht

Art. 39

¹ Gegen Entscheide der Organe der Begräbnisgemeinde kann innert 30 Tagen beim Begräbnisgemeinderat Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide des Begräbnisgemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Bern- Mittelland Beschwerde geführt werden.

³ Es wird auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 verwiesen.

Inkrafttsetzung

Art. 40

¹ Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Begräbnisgemeindeversammlung vom 19. Mai 2014 in Kraft.

² Mit der Genehmigung werden alle früheren und dem neuen Reglement widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Die Versammlung vom 19. Mai 2014 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Die Sekretärin:

Iris Hänni

Eliane Schenk

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 17. April bis zum 19. Mai 2014 auf den Gemeindeverwaltungen Wald und Niedermuhlern sowie im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 17. und 24. April 2014 bekannt.

Zimmerwald,

Die Sekretärin

Eliane Schenk